



Brüssel, den 30. Oktober 2024  
(OR. en)

14964/24

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**  
2022/0407(CNS)  
2022/0410(NLE)  
2022/0409(CNS)

---

FISC 209  
ECOFIN 1204

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Betr.: Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“:  
a) Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter  
– Allgemeine Ausrichtung  
b) Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer  
– Politische Einigung  
c) Entwurf einer Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen  
– Politische Einigung

---

## I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 8. Dezember 2022 ein Paket mit dem Titel „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ vorgelegt, das drei Vorschläge umfasst, und zwar

- einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter („Änderungsrichtlinie“)<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Dok. 15841/22.

- einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer („Änderungsverordnung“)<sup>2</sup> und
- einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen („Änderungsdurchführungsverordnung“)<sup>3</sup>.

2. Mit diesen drei Vorschlägen werden die folgenden Ziele verfolgt:

- a) Die Rechnungsstellungsverfahren sollen vereinfacht werden, indem auf eine allgemeine elektronische Rechnungsstellung umgestellt wird, und die Meldepflichten für Mehrwertsteuerzwecke sollen aktualisiert werden, indem die Informationen, die Steuerpflichtige zu jedem einzelnen Umsatz übermitteln müssen, standardisiert werden, was zur Bekämpfung des Steuerbetrugs beitragen würde (Teil „digitale Meldepflichten“),
- b) die Herausforderungen, die sich durch die Plattformwirtschaft für traditionelle Sektoren im Hinblick auf gleiche Wettbewerbsbedingungen stellen, sollen angegangen werden, indem die Rolle von Plattformen, die Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder Dienstleistungen der Personenbeförderung unterstützen, bei der Erhebung der Mehrwertsteuer gestärkt wird (Teil „Plattformwirtschaft“), und
- c) die bisher notwendigen mehrfachen Mehrwertsteuerregistrierungen in den EU-Mitgliedstaaten sollen verringert werden, indem die Funktionsweise der bestehenden Regelungen der einzigen Anlaufstelle und der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft verbessert wird und diese Regelungen ausgeweitet werden (Teil „einzige Mehrwertsteuerregistrierung“).

---

<sup>2</sup> Dok. 15842/22.

<sup>3</sup> Dok. 15843/22.

3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 3. März 2023 zu dem Paket Stellung genommen.<sup>4</sup> Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2023 vorgelegt.<sup>5</sup> Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme auf seiner Plenartagung vom 22. November 2023 angenommen.<sup>6</sup> Sollte der Rat eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Änderungsrichtlinie festlegen, muss das Europäische Parlament um eine neue Stellungnahme ersucht werden.

4. Unter tschechischem, schwedischem, spanischem und belgischem Vorsitz haben technische Beratungen zu den verschiedenen Teilen des Pakets stattgefunden, die zu einer weitgehenden Einigung über das Paket geführt haben, mit Ausnahme einer zentralen Frage, nämlich der Regelung des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ für Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften und Dienstleistungen der Personenbeförderung im Straßenverkehr.

## II. ZENTRALE FRAGE PLATTFORMWIRTSCHAFT

5. Während der Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni 2023 herrschte allgemeines Einvernehmen darüber, dass Plattformen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften und Dienstleistungen der Personenbeförderung eine größere Rolle spielen müssen. Einige Mitgliedstaaten äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich des Modells des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“, und einige Minister wünschten einen gewissen Spielraum bei der Besteuerung der Kurzzeitvermietung von Unterkünften.

6. In seinen Kompromisstexten hat der spanische Vorsitz die Definition des Begriffs „Kurzzeitvermietung von Unterkünften“ angepasst, damit den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität eingeräumt wird, um den jeweiligen nationalen Besonderheiten bei der Besteuerung des Beherbergungssektors in ihrem nationalen Recht Rechnung zu tragen. Eine Gruppe von Mitgliedstaaten war jedoch nach wie vor nicht in der Lage, diese Lösung zu unterstützen, und forderte mehr Flexibilität.

---

<sup>4</sup> Dok. 7071/23.

<sup>5</sup> Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“, Dok. ECO/606, <https://webapi2016.eesc.europa.eu/v1/documents/EESC-2022-06315-00-00-AC-TRA-DE.docx/content>.

<sup>6</sup> Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0421\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0421_DE.pdf); Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0422\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0422_DE.pdf).

7. Der belgische Vorsitz hat diesen Bedenken Rechnung getragen, indem er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit erteilt hat, vorzusehen, dass die Regelung des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) keine Anwendung findet. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 14. Mai 2024 wurde diese Lösung von allen Mitgliedstaaten bis auf einen unterstützt.

8. Nach der Ratstagung im Mai hat der belgische Vorsitz den Text geändert, um den Verwaltungsaufwand für Plattformen und zugrunde liegende Lieferer in jenen Mitgliedstaaten zu verringern, die die Möglichkeit nutzen, KMU von der Regelung des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ auszunehmen. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni 2024 wurde diese Lösung erneut von allen Delegationen mit Ausnahme einer Delegation unterstützt.

9. Der ungarische Vorsitz hat im Oktober 2024 nach sorgfältigen Überlegungen auf fachlicher Ebene über das weitere Vorgehen in der oben genannten zentralen Frage den Text geändert, indem er den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem möglichen Ausschluss von KMU aus dem Anwendungsbereich der Regelung für „fiktive Lieferer und Dienstleistungserbringer“ weiter verringert und den Geltungsbeginn der Regelung für „fiktive Lieferer/Dienstleistungserbringer“ verschoben hat.

10. Dieser Text fand auf fachlicher Ebene breite Unterstützung, und der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 30. Oktober 2024 beschlossen, die Texte dem Rat im Hinblick auf eine allgemeine Ausrichtung zur Änderungsrichtlinie, eine politische Einigung über die Änderungsverordnung und eine politische Einigung über die Änderung der Durchführungsverordnung zu übermitteln. Auf der Tagung beantragte die Kommission die Aufnahme von zwei Erklärungen und die spanische Delegation die Aufnahme einer Erklärung in das AStV- und das Ratsprotokoll (siehe Addendum 1 zu diesem Vermerk).

### **III. FAZIT**

11. Der Rat wird daher ersucht,

- a) eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter auf der Grundlage des Textes in Dokument 14961/24 festzulegen;

- b) eine politische Einigung über Folgendes zu erzielen:
- den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, auf der Grundlage des Textes in Dokument 14962/24, und
  - den Entwurf einer Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen, auf der Grundlage des Textes in Dokument 14963/24;
- c) Einigung über die Erklärungen des Rates und der Kommission und die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen des Rates zu erzielen, und das Sekretariat ersuchen, diese Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen;
- d) die übrigen Erklärungen im Addendum zu diesem Vermerk zur Kenntnis zu nehmen und das Sekretariat zu ersuchen, diese in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

12. Sollte der Rat eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf der Änderungsrichtlinie auf dieser Grundlage festlegen, müsste angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen dem Kommissionsvorschlag und dem letzten Kompromisstext des Vorsitzes im Wege eines vereinfachten schriftlichen Verfahrens, das nach der Ratstagung eingeleitet wird, ein Beschluss zur erneuten Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem Text gefasst werden.